

# RS Vwgh 1987/1/21 86/13/0010

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.01.1987

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §308 Abs1;

## Rechtssatz

Nach übereinstimmender Ansicht von Lehre und Rechtsprechung (vgl Stoll, BAO, Wien 1980, S 740 ff und die dort angeführte Judikatur) gibt ein einem Vertreter widerfahrenes Ereignis einen Wiedereinsetzungsgrund für die Partei nur dann ab, wenn dieses Ereignis für den Vertreter selbst unverschuldet eingetreten ist sowie für ihn unvorhergesehen oder unabwendbar war. Ein Verschulden des Vertreters wird daher einem Verschulden des Vertretenen gleichgesetzt. Ein Verschulden allein eines Bediensteten des Vertreters der Partei schließt hingegen die Wiedereinsetzung zugunsten derselben unter bestimmten Voraussetzungen nicht aus (Hinweis E 19.1.1977, 1212/76, VwSlg 9226 A/1977).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986130010.X01

## Im RIS seit

21.01.1987

## Zuletzt aktualisiert am

29.04.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)